

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen der GMC EUROPE GmbH (nachfolgend „GMC EUROPE“ genannt) gelten gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Allen Lieferungen und Leistungen der GMC EUROPE liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten als widersprochen. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- Die GMC EUROPE behält sich an allen Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Projektplänen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung der GMC EUROPE zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der GMC EUROPE nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen zurückzugeben. Die GMC EUROPE verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Die Angestellten von GMC EUROPE oder ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

II. Leistungsumfang

- Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernde Leistung werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Besteller und der GMC EUROPE im Einzelnen festgelegt. Die Angebote der GMC EUROPE, wenn nicht anderweitig gekennzeichnet, sind freibleibend und unverbindlich.
- Die Gesellschaft wird auf Basis eines vom Vertragspartner schriftlich bestätigten Auftrags oder eines abgeschlossenen Vertrages tätig, in denen die zu erbringenden Leistungen definiert sind.
- Nicht zum Leistungsumfang gehören bzw. nachfolgende Leistungen müssen vom Besteller ohne Mehraufwand für GMC EUROPE zur Verfügung gestellt werden, sofern im Angebot in den Einzelpositionen nicht ausdrücklich vereinbart:
 - Die zur Montage notwendigen Betriebsstoffe wie Wasser, Strom usw.
 - Die zur Montage notwendigen Schwerveräte, wie Transport- und Hebezeuge, Stapler, Gerüste, Bäderabdeckungen usw.
 - Die ungehinderte Zufahrt zur Montagehalle mit Montagefahrzeug sowie der ungehinderte Zugang zur Montagestelle.
 - Ein abschließbarer Raum oder Container für Montagematerial und Montagewerkzeug.
 - Arbeitskräfte zum Abladen und Lagern unserer Materialien sowie zum Transport zur Montagestelle.
 - Sämtliche Bauarbeiten wie die Anfertigung einer Aufstellungsgrube die zur Aufstellung notwendigen Fundamente, Fußbodendurchbrüche, Dachdurchbrüche einschl. Dachverwahrungen und evtl. Erforderliche Hilfsträger an der Dachkonstruktion zur Lastaufnahme sowie sonstige bauliche Veränderungen in den zur Aufstellung der Anlage vorgesehenen Räumen.

- Anfertigung von Bauzeichnungen, die zur Projektierung und Konstruktion der Anlage erforderlich sind. Fertigungszeichnungen für Bau- und Fundamentarbeiten speziell mit Bauberechnungen.
 - Statische Berechnungen und Zeichnungen für Hallenteile, an welche die Anlage befestigt, aufgestellt oder angehängt wird.
 - Sämtliche, für die Aufstellung der Anlage notwendigen Gerüste und Abdeckungen.
 - Ein kostenloses Baustellentelefon und Faxgerät im Bereich der Montagestelle für notwendige Dienstgespräche.
 - Elektrische Verbindung zwischen Schaltschrank und Hauptverteiler.
 - Ansetzen der Elektrolyte und Füllung der Bäder.
 - Lieferung der erforderlichen Chemikalien zum Betrieb, zur Reinigung und Inbetriebnahme der Anlage.
 - Lieferung und Installation der Belüftungsanlage für die Halle.
 - Lieferung und Installation der Beleuchtungseinrichtung für die Anlage bzw. des Raumes.
- Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Leistungsumfangs, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer besonderen Vereinbarung.
 - Die Erbringung der Leistung ist nicht an eine bestimmte Person gebunden. Die GMC EUROPE kann aus wichtigem Grund eine andere als die vereinbarte Person zur Erbringung der Leistung entsenden.

III. Preise und Zahlung

- Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer der Bundesrepublik Deutschland in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- GMC EUROPE behält sich ausdrücklich das Recht einer Preisanpassung vor, sollten sich nach Angebotsabgabe oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die wesentlichen Kostenfaktoren signifikant ändern.
- Hat die GMC EUROPE mit der Leitungserstellung begonnen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise-, Transport- und Versandkosten sowie Auslösungen und Versicherungskosten.
- Die Zahlung der Rechnung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bargeldlos auf das Geschäftskonto der GMC EUROPE mit dem vereinbarten Zahlungsziel so zu erfolgen, dass der GMC EUROPE, der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitsdatum zur Verfügung steht. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die GMC EUROPE über den Betrag verfügt.
- In Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge.
- Leistet der Besteller innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist GMC EUROPE berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gem. § 247 BGB geltend zu machen.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Die GMC EUROPE ist berechtigt, monatliche oder wöchentliche Teilrechnungen zu stellen.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die GMC EUROPE setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die GMC EUROPE die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die GMC EUROPE sobald als möglich mit.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der GMC EUROPE liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Besteller kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Die GMC EUROPE wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. GMC EUROPE ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Diese Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich und können als solche in Rechnung gestellt werden. Sie sind gesondert zu zahlen.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Bei Erteilung von Aufträgen setzt die GMC EUROPE die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden voraus. Treten beim Kunden Ereignisse ein, die sachlich begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit und seiner Zahlungsfähigkeit rechtfertigen, oder werden der GMC EUROPE seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigte Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann die GMC EUROPE den Beginn oder die Fortführung der Arbeiten von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Der Nachweis der zweifelhaften Kreditwürdigkeit gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsbüro oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Auftraggeber verlangt werden kann. Macht die GMC EUROPE von diesem Recht Gebrauch, so ist die GMC EUROPE verpflichtet, den Kunden aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten.
7. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
8. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung einer Teilleistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an dieser hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.
9. Die GMC EUROPE ist im Fall von ihr nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer von beiden Vertragsparteien vereinbarten Frist hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als die Dauer der Behinderung zuzüglich einer von beiden Vertragsparteien vereinbarten Frist dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

10. Kommt die GMC EUROPE in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Dieser Betrag bezieht sich auf höchstens 5% vom Wert derjenigen Teilleistung der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der GMC EUROPE in angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

V. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller verpflichtet sich, die Tätigkeiten der GMC EUROPE zu unterstützen. Insbesondere schafft der Besteller unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
2. Der Besteller verpflichtet sich unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung seiner im Antrag/Vertrag angegebenen Daten, insbesondere seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Liefer- und Rechnungsanschrift, seiner Kontaktadressen, seiner Rechtsform und seiner Zahlungsdaten der GMC EUROPE mitzuteilen, sofern diese Daten für die Vertragsdurchführung erforderlich sind. Unterlässt er die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben behält sich die GMC EUROPE vor, dem Besteller die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen und/oder die vertraglichen Leistungen einzustellen.
3. Der Besteller hat die ihm zugestellten Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Er haftet für Schäden, welche daraus entstehen, dass unbefugte Dritte seine Zugangsdaten verwenden.
4. Der Besteller ist verantwortlich der GMC EUROPE alle Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zukommen zu lassen, die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Anlieferung von in Punkt V. 2. genannten Informationen.
5. Alle Geschäftsunterlagen, die im Zuge der Zusammenarbeit zwischen Besteller und GMC EUROPE ausgetauscht werden, insbesondere Preis- und Angebotsgestaltung unterliegen der strikten Geheimhaltung. Der Besteller sichert GMC EUROPE zu allen Maßnahmen zu treffen, um unbefugten Dritten den Zugang zu Daten und vertraulichen Informationen zu verweigern.

VI. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die GMC EUROPE noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der GMC EUROPE über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der GMC EUROPE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Wird eine Anlieferung im Einzelfall aus Gründen, die GMC EUROPE nicht zu vertreten hat und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Anlieferung bei GMC EUROPE.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die GMC EUROPE behält sich das Eigentum an dem Leistungsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Des Weiteren behält sich die GMC EUROPE das Eigentum am Leistungsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln des Bestellers getilgt sind.
2. Die GMC EUROPE ist berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller hat den Leistungsgegenstand sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und aus Lieferung der GMC EUROPE stammend zu kennzeichnen. Er darf den Leistungsgegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die GMC EUROPE unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GMC EUROPE zur Rücknahme des Leistungsgegenstands nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann die GMC EUROPE den Leistungsgegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die GMC EUROPE vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Leistungsgegenstands zu verlangen. Sollte der Besteller im Insolvenzfall bereits einen Weiterverkauf des Leistungsgegenstands vorgenommen haben, so tritt er bereits heute sämtliche Forderungen ab, die ihm aus diesem Rechtsgeschäft erwachsen.

VIII. Mängelansprüche

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der GMC EUROPE nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der GMC EUROPE unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der GMC EUROPE.
2. Zur Vornahme aller der GMC EUROPE notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der GMC EUROPE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die GMC EUROPE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die GMC EUROPE sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GMC EUROPE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die GMC EUROPE – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der GMC EUROPE eintritt.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die GMC EUROPE berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die GMC EUROPE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihre gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und Transport, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht sachgemäßer Verwendung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht der GMC EUROPE zu verantworten sind.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der GMC EUROPE für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der GMC EUROPE vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Leistungsgegenstand zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland und Ausland, wird die GMC EUROPE auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Leistungsgegenstand in für den Besteller zumutbarerweise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der GMC EUROPE ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die GMC EUROPE den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die in Abschnitt VIII. 9. genannten Verpflichtungen der GMC EUROPE sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller der GMC EUROPE unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller der GMC EUROPE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 9. ermöglicht,
- der GMC EUROPE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Leistungsgegenstand durch Verschulden der GMC EUROPE infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstand – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX.2.
2. Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet die GMC EUROPE, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e. bei Mängeln des Leistungsgegenstand, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GMC EUROPE auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

X. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht bei einem Verbrauchsgüterkauf.
2. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
3. Die Verjährung beginnt ab Gefahrenübergang.

XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der GMC EUROPE zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der GMC EUROPE bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Datenschutz

Die GMC EUROPE ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Besteller, egal ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GMC EUROPE und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der GMC EUROPE. Die GMC EUROPE ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige Regelung treten, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.